

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Stabsstelle im Kultusministerium und Stellenbesetzungen
der Landesregierung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welcher Besoldungsgruppe wurde der Leiter der Stabsstelle „Gemeinschaftsschule, Inklusion“, Herr Z., im Kultusministerium besoldet?
2. Stand Herrn Z. ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung?
3. Wie vielen Beamten in den jeweils getrennt aufzuführenden Ministerien aus der Besoldungsgruppe, nach der Herr Z. besoldet wurde, steht ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung?
4. Wie war das Verfahren zur Besetzung der Stelle des Leiters der Stabsstelle mit Herrn Z. ausgestaltet?
5. Wie viele weitere Bewerbungen um die Stelle gab es?
6. In Anwendung welcher rechtlichen Regelungen erfolgte die Eingruppierung des Herrn Z.?
7. Wie viele Stellenbesetzungen unter jeweiliger Nennung der konkreten Stellenbezeichnung in den Besoldungsgruppen B 3 und höher wurden bisher im Verlauf der 15. Legislaturperiode in den einzelnen Ministerien vorgenommen?
8. Zu welchen Wechseln in den Besoldungsgruppen kam es dabei jeweils?
9. Aufgrund welcher rechtlichen Regelungen waren die Stellenbesetzungen mit den entsprechenden Beförderungen jeweils möglich?

02. 03. 2015

Dr. Rülke FDP/DVP

Eingegangen: 02. 03. 2015 / Ausgegeben: 14. 04. 2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 31. März 2015 Nr. 13-0305.01/63 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welcher Besoldungsgruppe wurde der Leiter der Stabsstelle „Gemeinschaftsschule, Inklusion“, Herr Z., im Kultusministerium besoldet?

Herr Z. wurde im Kultusministerium nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet.

2. Stand Herr Z. ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung.

Da die Aufgabenbeschreibung von Herrn Z. umfangreiche und regelmäßige Dienstreisen im Land vorsah, wurde ihm ein Dienstwagen zur ständigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme eines Fahrers stand damit nicht in Verbindung.

3. Wie vielen Beamten in den jeweils getrennt aufzuführenden Ministerien aus der Besoldungsgruppe, nach der Herr Z. besoldet wurde, steht ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung?

In Besoldungsgruppe A 16 steht bei den Ministerien keinem Beamten ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung.

4. Wie war das Verfahren zur Besetzung der Stelle des Leiters der Stabsstelle mit Herrn Z. ausgestaltet?

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 LBG gilt die Pflicht zur Ausschreibung nicht für die Dienstposten der leitenden Beamtinnen und Beamten der obersten Landesbehörden und der diesen unmittelbar nachgeordneten Behörden.

Bei der Stabsstelle „Gemeinschaftsschule, Inklusion“ handelte es sich nach dem Regierungswechsel um die wichtigste Organisationseinheit im Kultusministerium zur Gestaltung und Umsetzung der zentralen bildungspolitischen Reformvorhaben. Die Stabsstelle war deshalb unmittelbar der Ministerin bzw. dem Minister unterstellt. Der Leiter der Stabsstelle war leitender Beamter im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 3 LBG. Deshalb hat die Amtsleitung seinerzeit entschieden, den Dienstposten ohne Ausschreibung einem besonders qualifizierten Beamten mit Jahrzehnte langer Erfahrung in der Bildungspolitik und als Pädagoge zu übertragen.

5. Wie viele weitere Bewerbungen um die Stelle gab es?

Weitere Bewerbungen gab es aus den bei Nr. 4 genannten Gründen nicht.

6. In Anwendung welcher rechtlichen Regelungen erfolgte die Eingruppierung des Herrn Z.?

Herr Z. wurde in Anwendung der §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 2 LBG als anderer Bewerber im zweiten Beförderungsamts in die Laufbahn der pädagogischen Fachrichtung des außerschulischen Bereichs übernommen. Das Eingangsamts dieser Laufbahn ist die Besoldungsgruppe A 14.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

7. *Wie viele Stellenbesetzungen unter jeweiliger Nennung der konkreten Stellenbezeichnung in den Besoldungsgruppen B 3 und höher wurden bisher im Verlauf der 15. Legislaturperiode in den einzelnen Ministerien vorgenommen?*

8. *Zu welchen Wechseln in den Besoldungsgruppen kam es dabei jeweils?*

Die Zahl der Stellenbesetzungen in den Besoldungsgruppen B 3 und höher mit konkreter Stellenbezeichnung und die damit verbundenen Wechsel in den Besoldungsgruppen sind aus der beigefügten Übersicht (Anlage) ersichtlich.

Die politischen Beamten (Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren) sind in der Übersicht nicht enthalten, da diese Stellenbesetzungen jeweils in der Presse veröffentlicht wurden und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie allgemein bekannt sind.

Außerdem sind in der Übersicht nicht enthalten die Fälle, in denen Inhaber von Funktionsstellen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Funktion auf gebündelten Stellen lediglich befördert wurden (z. B. Beförderung eines Referatsleiters von A 16 nach B 3), da in diesen Fällen keine Stellenbesetzung im Sinne der Kleinen Anfrage erfolgte.

Bei den in der Übersicht aufgeführten Referatsleitungen sind auch Stabsstellen und vergleichbare Organisationseinheiten (z. B. Zentralstellen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit u. ä.) enthalten, bei denen die Leitungsstellen mit Besoldungsgruppe B 3 und höher bzw. entsprechender außertariflicher Vergütung besoldet/vergütet sind.

9. *Aufgrund welcher rechtlichen Regelungen waren die Stellenbesetzungen mit den entsprechenden Beförderungen jeweils möglich?*

Die Stellenbesetzungen und Beförderungen erfolgten unter Beachtung der beamten- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Rechtliche Grundlagen waren Art. 33 Abs. 2 GG (Grundsatz der Bestenauslese), das Beamtenstatusgesetz, das Ernennungsgesetz, die Landeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsvollzug, § 20 LBG und Anlage 2 zu § 28 LBesGBW (Beförderungen), § 24 LBG (Versetzungen), § 18 Abs. 2 LBG (Einstellungen im ersten oder zweiten Beförderungsamt), § 20 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 LBG (Laufbahnwechsel der Richterinnen und Richter).

In Vertretung

Schmidt

Ministerialdirektor

Anlage zur
Drucksache 15/6565

Ressort	Stellenbesetzungen B 3 und höher in der 15. Legislaturperiode			Wechsel in den Bes.- / Entg. Gr.		Bemerkungen
	Stellenbezeichnung (Funktion)	Bes.Gr. bzw. entspr. at-Verg.	Zahl	frühere Bes. Gr. bzw. entspr. Entg .Gr.		
StM	Abteilungsleitung	B 6	2	B 6	jeweils statusgleiche interne Um- setzung, danach verstarb eine Abteilungsleitung Nachbesetzung für verstorbene Abteilungsleitung Neueinstellungen Elternzeitvertretung	
			1	B 3		
			(1)	B 3		
			1	A 16		
			3	–		
			(1)	–		
	stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	1	B 3	Neueinstellung Nachfolge für ausgeschiedene stellvertretende Abteilungsleitung	
			1	A 16		
			1	–		
			(1)	–		
	Referatsleitung ¹⁾	B 3	3	A 16	Neueinstellungen	
			2	–		
MFW	Abteilungsleitung	B 6	2	2 B 6	statusgleiche interne Umsetzungen Beförderung nach B 6 noch nicht erfolgt derzeit in Bes. Gr. B 3 Neueinstellung	
			1	B3 LMR		
			1	B 2		
1			–			
	stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	1	B 3		
			1	B 2		
			1	A 16		
	Referatsleitung ¹⁾	B 3 MR	4	B 3	statusgleiche interne Umsetzungen statusgleiche Versetzungen Neueinstellung	
			3	B 3		
			2	A 16		
			1	–		
KM	Abteilungsleitung	B 6	1	B 6	statusgleiche interne Umsetzung statusgleiche Versetzung	
			1	B 6		
			1	B 3		
	Stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	2	B 3		
	Referatsleitung ¹⁾	B 3 MR	1	B 3	statusgleiche Versetzung Neueinstellung zunächst in A 16	
			2	A 16		

MWK	Abteilungsleitung	B 6	1 2	B 6 B 3	statusgleiche Versetzung
	Referatsleitung ¹⁾	B 3	1	A 16	
IM	Abteilungsleitung	B 6	1	B 4	
	Inspekteur der Polizei	B 4	1 1	B 2 / B 3 A 16	zunächst nach B 3 und nach Polizeireform nach B 4 befördert
	stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	4	B 3	
	Referatsleitung ¹⁾	B 3 MR	1	–	Neueinstellung
UM	Abteilungsleitung	B 6	1	B 3	Versetzung, zunächst in B 3; Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers
	Stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	2	B 3	
	Referatsleitung ¹⁾	B 3 MR	1	A 16	Neueinstellung zunächst in A 16
SM	Stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	1	B 3	
MLR	Abteilungsleitung	B 6	1	B 3	
	Stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	1	A 16	
JuM	Abteilungsleitung	B 6	3	R 3 / B 3	
	Stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	1 1	B 3 R 2	
	Referatsleitung ¹⁾	B 3 MR	3	R 2	
MVI	Abteilungsleitung	B 6	1 1	A 16 –	Neueinstellung
	stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	2 3	B 3 A 16	
	Referatsleitung ¹⁾	B 3	3	–	Neueinstellungen
IntM	Abteilungsleitung	B 6	2 1	B 3 A 16	
	Stellvertretende Abteilungsleitung	B 3 LMR	2 1	A 16 A 15/A 16	Beförderung nach B 3 nach Durchlaufen des Amtes Besoldungsgruppe A 16 gemäß § 20. Abs. 2 LBG

¹⁾ Bei Referatsleitungen sind auch Stabsstellen und vergleichbare Organisationseinheiten (z. B. Zentralstellen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit u. ä.) enthalten, bei denen die Leitungsstellen mit Besoldungsgruppe B 3 und höher bzw. entsprechender außertariflicher Vergütung besoldet / vergütet sind.